

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburger Landeszeitung. 1884-1886
1886**

12.1.1886 (No. 5)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1000216](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1000216)

Die „Oldenburger Landeszeitung“ erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1,50 Mk. — Inseratenpreis für die 4gepalt. Zeile 15 S.

Redaktion: Gaststraße 1. — Expedition: Gaststraße 1.

Nr. 5.

Dienstag, den 12. Januar.

1886.

Der Entwurf eines Gesetzes betr. das Branntweinmonopol

Ist nunmehr dem Bundesrate zugegangen. Wir lassen im Nachstehenden den Entwurf in seinem wesentlichen Wortlaute folgen:

„Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reiches u. i. w., was folgt:

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 1. Die Herstellung rohen Branntweins bleibt der privaten Gewerbsthätigkeit überlassen, unterliegt aber der in diesem Gesetz bestimmten Ordnung.

§ 2. Der Bezug sämtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, der Bezug von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken, sowie der weitere Verkauf von Branntweinen aller Art stehen mit den in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen ausschließlich dem Reich zu und werden für Rechnung desselben betrieben (Branntweinmonopol).

§ 3. Die Verwaltung des Branntweinmonopols führt das dem Reichskanzler unterstellte Monopolamt, dessen Vorstand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat ernannt wird. Für den Absatz im Großen werden von dem Monopolamt Agenten, für den Absatz im Kleinen von den Landesregierungen Verschleißer angestellt. Die Agenten und Verschleißer werden von den Organen sowohl der Monopolverwaltung, als auch der Zoll- und Steuerverwaltung beaufsichtigt und kontrolliert. Die Kontrollierung der zur Branntweinbereitung bestimmten gewerblichen Anstalten, sowie aller nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer Kontrolle unterliegenden Personen, die Abfertigung und Kontrollierung der Ein- und Durchfuhr, sowie die Bewachung der Grenzen gegen die unerlaubte Einfuhr von Branntweinen aller Art erfolgen durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs beauftragten Landesbehörden, welche auch im übrigen bei allen Maßregeln zur Sicherung des Branntweinmonopols vorzugsweise mitzuwirken haben (vergl. Abschnitt V). Die hiernach den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesene Amtsthätigkeit unterliegt der Ueberwachung durch die

Organe der der Reichskontrolle für Zölle und Verbrauchssteuern. Für die durch den bezeichneten Dienst der Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird Vergütung aus der Reichskasse gewährt. Die Beamten der Monopolverwaltung sind befugt, den auf die Kontrolle der Brennereien bezüglichen Dienstverrichtungen beizuwohnen bezw. von denselben Kenntnis zu nehmen.

II. Vorschriften, betreffend die Herstellung des rohen Branntweins

§ 4. Alle Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 vorhanden waren, dürfen in Zukunft so viel rohen Branntwein bereiten, als sie vorher regelmäßig hergestellt haben. Alle Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 erst in der Herstellung begriffen waren, sollen in Zukunft jährlich zu einer verhältnismäßig gleich großen Branntweinproduktion verfährt werden. Für die einzelnen Brennereien werden die Branntweinmengen, welche sie nach den vorstehenden Grundfätzen zu bereiten befugt sein sollen, seitens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Brennereibesitzern zusammengesetzten Kommission in billiger Weise festgesetzt. Die Kommission kann zum Zwecke ihrer gutachtlichen Äußerung Einsicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen. Für kleine Brennereien (§ 17), welche keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, wird die Menge rohen Branntweins, welche sie bereiten dürfen, unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, seitens der Landesregierung festgesetzt.

§ 5. Zur späteren Anlegung neuer Brennereien bedarf es besonderer Erlaubnis. Dasselbe kann, sofern das Bedürfnis dazu im landwirtschaftlichen Interesse nachgewiesen ist, durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und unter Festsetzung der Branntweinmenge, deren Bereitung der einzelnen Anstalt andauernd jährlich gestattet sein soll, erteilt werden. Gleicherweise kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Bereitung einer größeren Branntweinmenge, als für die betreffende Anstalt ein für allemal festgesetzt ist, gestattet werden.

§ 6. In den Brennereien sind nach näherer

Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet. Der Destillierapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind dergestalt unter amtlichen Verschluss zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußeren Spure hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume in welchen die Sammelgefäße aufgestellt sind, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind in der Regel von derselben unter Mitverschluss zu setzen.

§ 7. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillierapparat stehenden Branntweins fortlaufend angezeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglichen.

§ 8. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernder amtlicher Ueberwachung zu stellen.

§ 9. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in bezug auf die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 10. Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße und der notwendig werdenden Rumpfschlösser trägt die Monopolverwaltung.

§ 11. Spätestens eine Woche vor der ersten

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Brennerei stattfindenden Betriebsbehandlung sind, soweit dies nicht schon auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschieht, der Steuerbestelle die Räume der Brennerei einschließlich der mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume, sowie die Brennereigeräte, letztere unter Angabe ihrer Stellung und in der Regel des Rauminhaltes nach Metern, einzeln schriftlich anzumelden.

§ 12. Veränderungen bezüglich derjenigen Teile der Brennereigeräte, einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, sowie bezüglich des Aufstellungsraumes der Sammelgefäße dürfen nur nach zuvoriger Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Vornahme anderer Veränderungen in bezug auf die Räume oder Geräte der Brennerei ist innerhalb drei Tagen nach der Vornahme der Steuerbestelle anzuzeigen.

§ 13. Die Geräte werden steueramtlich nachgemessen und gestempelt werden. Dieselben sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhaltes zu versehen.

§ 14. Der Betrieb ist der Steuerbestelle nach Kalendermonaten im Voraus zu deklarieren, und zwar in der Regel mittelst nur eines, mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung einzureichenden Betriebsplanes. Vor erteilter steueramtlicher Genehmigung des Betriebsplans darf der Betrieb nicht begonnen werden. Abänderungen des angemeldeten Betriebs sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbestelle angezeigt werden muß.

§ 15. Der Betriebsplan muß insbesondere auch die Art und Menge der zur Branntweinbereitung zu verwendenden Stoffe angeben. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Verwendung solcher Stoffe, welche auf die Beschaffenheit des Branntweins nachteilig zu wirken geeignet sind, zu untersagen.

§ 16. Die Einmischung und der Betrieb der Branntweinblasen ist in der Regel nur mit folgenden Beschränkungen zulässig: a) die Ein-

Signor Domino.

Roman von C. von Bernfeldt.

(Fortsetzung.)

„Sieh, sieh!“ — äußerte Kurt ein wenig erkünstelt. — „Die Sache interessiert mich. Sie würden mir einen Gefallen thun, wenn Sie veranlassen, daß ich Ihren Nudo, den Ludolf meine ich, noch einmal zu sehen bekomme. Ich möchte ihn mir doch darauf hin zum Spaß noch einmal ansehen.“

„Nichts leichter als das“ — versetzte Salamanca gleichmütig. — „Ich brauche ihn ja nur bei nächster Gelegenheit einmal mit einem Auftrage herzuschicken.“

„Es würde mir lieb sein.“

„Es soll geschehen. — Aber Sie kennen ja den andern Nudo nicht? Soll ich Ihnen den auch zuschicken?“

„Nein. Ich kenne ihn. Es thut nichts zur Sache woher.“

„So, so, Sie kennen den, das wußte ich nicht“ — sagte Salamanca und fragte sich, wie in einem Moment des Vergessens am Kopf, als sei er verduht. — „Da haben ja der Herr Graf ein Bißchen Versteckens mit mir gespielt.“

Kurt schwieg. Sein Mißtrauen war so gut wie besiegt. Noch riet ihm zwar sein Argwohn, die Augen offen zu halten und wohl darauf zu achten, daß er nicht hintergangen werde. Aber er selbst hielt jetzt das Vorhandensein zweier Nudos für wahrscheinlich und glaubte, sich demnächst überzeugen zu können, daß ihn nur eine Ähnlichkeit, vielleicht eine nicht einmal allzugroße, momentan getäuscht habe. Wenn zwei Nudo's existierten und somit nicht, wie er gefürchtet hatte,

Gomez und Neuberger durch ein und denselben Nudo mit dem Magier in Verbindung standen, zu Plänen hinter seinem, Kurts Rücken, die er fürchtete, weil man sie vor ihm geheim halte, so war damit viel gewonnen. Eine zu bekämpfende Gefahr war besiegt, der Weg zu der Verbindung mit dem Magier, auf die er reflektierte, nicht verlegt, das Vertrauen auf Gehilfen nicht unmöglich gemacht, deren er sich zu bedienen gedachte. Er war befriedigt, ruhiger geworden. — Hätte er das selbstgefällige stille Lächeln bemerkt, das bei seinem unverkennbaren Befriedigtsein für einen Augenblick verflohen über das Gesicht Salamancas schlich, um dann sogleich wieder sorgsam zu verschwinden, so würde sich das Gefühl der Sicherheit in ihm vermutlich lebhaft in das Gegenteil verwandelt haben.

Salamanca schickte sich zum Gehen an. — „Noch eines, Herr Graf“ — sagte er. — „Wie ich Ihr Geheimnis, so wahren Sie das meine.“

„Welches?“

„Daß ich Salamanca bin und der Diener des Signor Domino. Ich möchte eher mit diesen meinen Händen eine Seele aus dem Fegfeuer zu holen versuchen, als es wagen, dem Signor zu nahe zu treten. — Gilt es?“

„Thor! Tapferkeit scheint nicht Ihre starke Seite zu sein. — Aber zugestanden!“

„Und Ihnen gegenüber mag ich Salamanca sein — vor allen übrigen Leuten bin ich für Sie Meister Gottlieb.“

„Zugestanden!“

„Gott bescholen, Herr Graf.“

Kurt nickte herablassend, und Salamanca, wie wir ihn auch fernerhin nennen wollen, ging. Er ließ den Grafen ziemlich erleichterten Gemütes

zurück. Wie alle sehr berechnenden und mißtrauischen Naturen, hegte er vor denjenigen Gefahren die größte Scheu, von denen er nicht wußte, ob sie in Wirklichkeit existierten oder nur Ausgeburten seiner alles erwägenden Denkkraft waren, ob er also bei ihnen mit Thatsachen oder mit selbstgeschaffenen Schemen rang, die für seine Befürchtungen immer weiter auszudehnen seine Phantasie ungemessenen Spielraum hatte. So war es auch mit jenem Punkte bezüglich des einen oder zweier Nudo's. So lange dieser Punkt dunkel war, mußte er fürchten, in dieser Hinsicht zu bestimmten Zwecken hintergangen worden zu sein, und ein Heer von Befürchtungen und Möglichkeiten, die sein arbeitender Geist kaum auszu-denken vermochte, fügte sich als Schlussfolgerungen seines Argwohns dem substituierten Fall dieses Hintergangenseins an. Kurt aber befand sich durch seine Pläne wie durch die Fügung der Umstände, die diesen entgegneten, in einem Gewirr von im Auge zu haltenden Interessen und weiterzuführenden Intrigen, welches ihm die Erleichterung seiner Aufgabe nur wünschenswert erscheinen lassen konnte. Er wünschte, daß er in betreff der beiden Nudo's nicht getäuscht worden sei, zumal von diesem Salamanca nicht, auf den er Vertrauen setzen wollte, und was man wünscht, glaubt man ja so gern — auch ein argwöhnisches Gemüt. Kurt fühlte sich geneigt, an die beiden Nudos zu glauben.

Die Dinge auf der Asseburg nahmen in den nächsten Tagen ihren regelmäßigen Verlauf. Das Besinden Graf Ludolfs blieb in fortschreitender Besserung, die Artigkeitsbesuche sowie diejenigen wirklich teilnehmender Freunde kamen und gingen, Kurt empfing sie und tauschte die durch den

Anlaß gebotenen Höflichkeiten mit ihnen aus. Gertha hielt sich in tiefer Zurückgezogenheit und erschien nur selten außerhalb ihrer Gemächer. Auch Gräfin Ma ließ sich täglich Bericht über das Befinden des Lebenden abstaten. Sie erhielt ihn zu wiederholten Malen von Kurt selbst, der sich die gebotene Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte, so viel als möglich in Berührung mit der alten Gräfin zu kommen, ohne daß es ihm jedoch, wie er sich zu seinem Aerger nicht verhehlen konnte, gelang, einen irgendwie bemerkbaren Einfluß in der Gunst der greisen Damen zu erzielen.

Auch die Baronin von Stein und ihr Sohn kamen täglich, miteinander oder einzeln, um sich nach dem Befinden des Grafen zu erkundigen. Die Baronin durfte nach den ersten Tagen den Kranken auf einige Minuten sehen, der Empfang ihres Sohnes, der einige Stunden nach ihr erschien, wurde von dem Grafen, welcher zu erschöpft zu sein erklärte, abgelehnt. Seine Kousine Gertha hatte Guido bei seinen jetzt täglichen Besuchen auf der Asseburg ein einziges Mal gesehen und nur flüchtig begrüßen können. Sie hatte erklärt, leidend zu sein, und gebeten, von jedem Empfang Abstand nehmen zu dürfen. Guido fühlte in der That Teilnahme für Gertha, die er für wirklich krank hielt, und deren tiefes Erschüttertsein von der Gefahr, in der ihr Vater schwebte, ihn, der von dem wahren Stand der Dinge in ihrem Herzen nichts ahnte, aufrichtig rührte. Arglos vernahm er es mit Freuden, wenn sie durch eine Promenade im Garten oder durch das Verweilen auf dem, eine prächtige Aussicht bietenden Balkon ihres Zimmers eine Zerstreuung gegönnt — mit aufrichtiger Teil-

Gemeinnütziges.

— Reinigung von Flaschen. Zur Reinigung von Flaschen, die einen festen, schwer löslichen Satz auf dem Flaschenboden zeigen, benutze man mit gutem Resultate Chloralkali, den man in einem gewissen Quantum hineinbringt und dann etwas Wasser zufügt. Diese Lösung läßt man etwa 24 Stunden darin, die dann den festen Satz zertrübt und auflöst, so daß nur ausgegossen und nachgespült zu werden braucht.

Oldenburgische Spar- und Leihbank.
Coursbericht vom 11. Januar 1886.

4 1/2 % Deutsche Reichsanleihe	104,20	104,75
--------------------------------	--------	--------

4 1/2 % Oldenburger Consols (Stücke à 100 M im Vert. 1/4 % höher.)	103,50	104,50
4 1/2 % Oldenburg. Kommunal-Anleihen (Stollhammer, Butjadinger, Severische, Barelser, Dammer-, Wildeshauser, Brafer Sietlach, Oldenburger Stadt-, Obersteiner Stadt- Münser-)	101,50	
4 1/2 % Oldenburg. Kommunal-Anleihen (Stücke à 100 M)	101,75	102,75
3 1/2 % do. (Oldenburger Stadt, Hohenfischer.)	97	98
4 1/2 % Wiesbadener Stadt-Anleihe	101	102
4 1/2 % Flensburger Kreis-Anleihe	100,75	101,75
4 1/2 % Landständische Central-Pfandbriefe	101,50	102,05
3 1/2 % Oldenburger Prämien-Anleihe per Stück in M.	150,50	151,50
4 1/2 % Cutin-Vübeder Prior.-Obligationen	101,50	
3 1/2 % Hamburger Staatsrente	97,45	98
4 1/2 % Preussische consolidirte Anleihe	104,20	104,75

5 1/2 % Italienische Rente (St. von 10000 fr. u. darüber)	96,50	97,05
5 1/2 % Italienische Rente (Stücke von 4000, 1000 und 500 fr.)	96,60	97,30
5 1/2 % Russische Anleihe von 1884	97,35	97,90
4 1/2 % Salzammergut-Prioritäten, garant.	98,30	98,85
4 1/2 % Schwedische Hypothekbank-Pfandbriefe von 78 (Stücke von 600 u. 300 M im Verkauf 1/4 % höher.)	99,70	100,25
4 1/2 % Pfandbriefe der Braunschw.-Hannov. Hypothekbank	99,40	99,95
4 1/2 % Pfandbriefe der Preussischen Boden-Credit-Akten-Bank	100,20	100,75
5 1/2 % Borussia-Prioritäten	100	101
5 1/2 % Nordd. Wollkammerei- und Kammergarnspinnerei-Prioritäten I. Hypothek	101,50	
5 1/2 % Nordd. Wollkammerei- und Kammergarnspinnerei-Prioritäten II. Hypothek		101

Oldenburgische Spar- u. Leih-Bank-Actien (Bollgez. Actie à 300 M 4 1/2 % Zins vom 1. Jan. 1886.)		
Oldenburgische Landesbank-Actien (4 1/2 % Einzahlung und 5 1/2 % Zins vom 31. Dez. 1885.)		
Oldenburger Eisenhütten-Actien (Augustfehn) (4 1/2 % Zins vom 1. Juli 1885.)		75
Oldenb. Portug. Dampfsch.-Aeth.-Actien (4 1/2 % Zins vom 1. Jan. 1886.)		106
Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft-Actien per Stück ohne Zinsen in M.		
Wechsel auf Amsterdam kurz für fl. 100 in M.	168,60	169,40
Wechsel auf London kurz für 1 Str. in M.	20,335	20,435
" New-York kurz für 1 Doll. " " "	4,15	4,20
Holländ. Banknoten für 10 Gldn. " " "	16,80	
Discount der Deutschen Reichsbank 4 1/2 %.		

Verkauf ausrangierter Waren.

S. HAHLO.

Sitzung
des Magistrats, Stadtrats u. Gesamtstadtrats am Dienstag, den 12. Janr., abends 6 Uhr, im Lokal des Wirts Lange hies. am Markt.
Tagesordnung:

I. Gesamtstadtrat:

1. Wahl eines Armenvaters an Stelle des verstorbenen Armenvaters Bartholomäus;
2. Wahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern für die Ersatz-Kommission;
3. Wahl von Mitgliedern der Stierföhrungs-Verband-Kommission für Stadt und Amt Oldenburg;
4. Feststellung der Wege-Kasse-Rechnung pro 1883/84 und der Rechnung der Krankenkasse für Gewerksgehilfen pro 1884/85.

II. Stadtrat.

1. Antrag des Stadtratsmitgliedes Thorade, betr. Rathausbau;
2. Feststellung der Rechnung der Cäcilien-Schule pro 1883/84, der Rechnung der Gewerbeschule pro 1884/85 und der Realschule pro 1883/84;
3. Antrag des Magistrats, betr. Uebernahme der Interessenten-Pumpe vor Ritters Hause an der Langenstraße seitens der Stadt.

Wilh. Wiechmann,
Buch-, Papierhandlung und Antiquariat, empfiehlt sich zur Versorgung aller Bücher und Zeitschriften **antiquarisch und neu.**
Kataloge gratis und franko.
Preisangabe antiquar. Bücher umgehend.

Oldenburg. Zum 1. Mai d. J. oder früher ist der jetzt von den Herren Fels u. Siemsen hies. benutzte Laden in zur Windmühlen'schen Hause, Langestraße 45, mit oder ohne Wohnung zu vermieten durch
J. A. Calberla.

Oldenburg. Zu belegen. Auf sofort oder später große u. kleine Kapitalien auf sichere Hypotheken gegen übliche Zinsen.
J. A. Calberla,
Ritterstr. 5.

Hamburger Engros-lager.
Oldenburg, Leopold Moses & Co., Langestr. 65.
! Zu bedeutend ermäßigten Preisen!
Unterziehzeuge in Wolle, Halbwole und Baumwolle für Herren, Damen und Kinder.
Wollene Strümpfe für Herren, Damen und Kinder. Sämtliche farb. feid. und woll. Plüsch.
Gleichzeitig bringen wir unser großes Lager von **Friedensthaler Wollgarn, frimpfrei,** sowie unsere ausgezeichneten **Futterstoffe und Nähutensilien** in geneigte Erinnerung.
Hochachtungsvoll
Leopold Moses & Co.

Oldenburg. Mit dem heutigen Tage etablierte ich am hiesigen Platze neben meinem bisherigen Geschäft ein **Kaufmännisches Auskunftsbureau** und halte ich mich zur Ertheilung von Auskünften über Ruf, Charakter, Geschäfts- und Vermögensverhältnisse auswärtiger, sowie auch hiesiger Geschäftsleute und Gewerbetreibender gegen billige Vergütung bestens empfohlen.
Mit dem Verein „Kreditreform“ (zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben), welcher in allen Städten Deutschlands vertreten ist, und anderen Instituten in Verbindung stehend, bin ich in der Lage, alle Aufträge diskret, zuverlässig und prompt ausführen zu können, auch wenn die Personen, über welche Auskunft gewünscht wird, außerhalb Deutschlands wohnen.
Im Herzogtum habe ich auch an allen kleineren Orten zuverlässige Vertreter.
J. A. Calberla, Ritterstraße 5.

Wieder sind von der Braunschweiger-Staats-Regierung 10 Millionen 402 Tausend Reichsmark
dazu bestimmt, um in den nächsten Monaten durch Verlosung in sechs Abteilungen verteilt zu werden.
50 000 Nummern erhalten sicher, im glücklichsten Fall
1 Prämie und Gewinn 500 000 Reichsmark
sonst aber

1 Gew. 300 000 M.	2 Gew. à 30 000 M.	3 Gew. à 6 000 M.
1 " 200 000 "	11 " 25 000 "	55 " à 5 000 "
1 " 100 000 "	6 " à 20 000 "	2 " à 4 000 "
1 " 80 000 "	12 " à 15 000 "	187 " à 3 000 "
1 " 60 000 "	1 " 12 000 "	313 " à 2 000 "
2 Gew. à 50 000 "	22 " à 10 000 "	723 " à 1 000 "
3 " à 40 000 "	1 " 8 000 "	1 048 " à 500 "

u. f. w. u. f. w. u. f. w.

Für die unparteiische Verteilung und pünktliche Auszahlung des ganzen Kapitals von 10 402 000 Mark hat der Staat die Garantie übernommen. Die Ziehung der Nummern und Gewinne geschieht durch zwei Waisenknaben unter steter Aufsicht einer dazu eingeweihten obrigkeitlichen Behörde im öffentlichen Saal, wozu der Eintritt jedem frei gestattet ist. Nach geschehener Ziehung werden die Nummern und Gewinne nochmal auf das Genaueste revidiert, reihenfolgend geordnet und dann die unter Aufsicht in der Staats-Druckerei gedruckten amtlich gestempelten Gewinn-Ziehungs-Listen ausgegeben.
Man verwechsle diese Prämien-Verlosung nicht mit den vielen Privat-Lotterien, auch bitte ich, mich nicht etwa mit jenen Lose-Händlern zu verwechseln, vor welchen in den Zeitungen gewarnt wird. Ich stehe mit der hohen Behörde in direkter Verbindung und kann jeder, der sich an mich wendet, der reellsten und pünktlichsten Bedienung versichert sein. Auch bei der vor kurzem beendeten Kapital-Verlosung hatte ich wieder das Vergnügen, sowohl hier am Platze, wie nach entfernten Orten viele der größten Gewinne auszusahlen und haben meine Lose zum größten Teil im Voraus feste Abnehmer.
Man mache daher die Bestellung sofort, zumal schon **am 14. Januar 1886 die erste Ziehung** beginnt und über die voraus bestimmte Zahl, den Gesetzen nach, keine Lose nachgeliefert werden.
Um jedem die Beteiligung nach seinen Verhältnissen zu ermöglichen, ist von hoher Regierung der Preis für diese 1. Ziehung in humanster Weise für ein ganzes Original-Los zu 16 Mark 80 Pf. } incl. Reichsstempel
" " halbes " " " 8 " 40 " }
" " viertel " " " 4 " 20 " }
" " achtel " " " 2 " 10 " }

festgestellt und versende ich zu diesem Preise die mit dem Staats-Wappen und meinem Namens-Stempel versehenen Lose gegen Einsendung des Betrages durch Postanweisung oder Brief, oder auf Wunsch auch gegen Postnachnahme, mit amtlichem Prospekt oder Plan nach allen Gegenden; mache aber aufmerksam, daß Postnachnahme bedeutend teurer kommt. Es werden nur Gewinne gezogen, und sende ich nach der Ziehung die amtlich gestempelte Gewinn-Ziehungs-Liste, sowie die Gewinn-Gelder prompt und verschwiegen.
Gesang-, Turn-, Schützen- und anderen Vereinen, auch Klubs und Spielgesellschaften, kann ich noch mit Partien in beliebiger Teilung dienen, wenn mir die Aufträge baldigt zugehen.
Hiesige Firmen, wie hohe Behörden selbst können die beste Auskunft über mich erteilen. Man wende sich nur stets direkt an den
Haupt-Kollekteur Carl Henne in Braunschweig.
Bohlweg 7, gegenüber dem Herzogl. Residenzschloß.
NB. Wer es unterläßt, dem Glücke ein Fensterchen zu öffnen, hat es oft sich selbst zuzuschreiben, daß er trotz aller Mühen und Arbeit nie auf den Standpunkt des Wohl-erhaltens gelangte, wohin ihn ein derartiger Versuch so schnell erheben kann.

Braunschweigische Staats-Lotterie.
100 000 Lose und 50 000 Gewinne, auf 2 Lose also 1 Gewinn, eingeteilt in 6 Klassen mit Haupt-Gewinnen von event. 500 000, 300 000, 200 000, 100 000 Mark u. f. w.
Am 14. und 15. Januar 1886 findet die Gewinnziehung 1. Klasse statt und versende ich hierzu
ganze, halbe, viertel, achtel Original-Lose
à 16 M. 80 P., à 8 M. 40 P., à 4 M. 20 P., à 2 M. 10 P.
G. Dammann, Braunschweig,
Obbrigteilich angestellter Haupt-Lotterie-Einnehmer.
Ausführliche Prospekte versende kostenfrei.

Oldenburg. Unter meiner Nachweisung werden folgende Beträge zu üblichen Zinsen gegen sichere Hypotheken an- bezw. umzuleihen gesucht:
20 000 M. zum 1. März,
15 000 M. auf sofort,
12 000 M. zu Mitte Februar,
10 000 M., 8500 M., 6000 M., 3000 M. u. 2400 M. zum 1. Mai dieses Jahres.
J. A. Calberla.
Großherzogliches Theater.
Dienstag, den 12. Januar 1886.
57. Abonnements-Vorstellung.
Ein Fallissement.
Schauspiel in 5 Akten von Björnson.
Kassenöffnung 6 1/2 Uhr. Anfang 7 Uhr.
Ende 10 Uhr.
Mittwoch, den 13. Januar 1886.
7. Abonnements-Vorstellung für Auswärtige.
— Anfang 4 1/2 Uhr. —
Ein Fallissement.
Kassenöffnung 4 Uhr. Anfang 4 1/2 Uhr.
Ende 7 1/2 Uhr.

Oldenburg. Zu vermieten. In meinem Hause, Ritterstraße 5, ein großer, heller Laden nebst Wohnung, Keller u. großen Bodenräumen auf gleich oder zum 1. Mai d. J.
J. A. Calberla.
„Waldschlößchen“
empfehle feine verdeckten Regelbahnen zur gütigen Benutzung.
Familien-Nachrichten.
Geboren: Aug. Doye, Oldenburg, 1 S. — W. Gräper, Elsfleth, 1 S. — J. Grimsehl, Oldenburg, 1 S. — Aug. Kerls, Bremen, 1 T. — Heint. Schauenburg, Oldenburg, 1 T.
Gestorben: Gastwirt H. Hellmers, Hefeln. — Landmann Dorpfort, Neustadt. — Baumann A. Heint. Heuermann, Sandhatten. — Wilh. Marks, Osterburg. — Wwe. Grisebe, geb. Schmidtshusen, Ovelgönne. — Anna Müller, geb. Winter, Siederichweil. — Emil Schmidt-manns Söhnchen Emil, Hannover.

